

## FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 16

Freiburg i. Br., 10. Juli

1953

Herbstkonferenzen 1953. — Triennial- und Kuraexamen. — Jugendsonntag. — Verehrung des seligen Bernhard. — Photographische Aufnahmen kirchlicher Veranstaltungen. — Neuausgabe des Orgelbuches zum Magnifikat. — Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). — Vergütung der kirchlichen Bediensteten. — Rechnungsprüfung. — Aufhebung landesgesetzlicher Vorschriften betr. Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen. — Pfründebesetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 130

Ord. 20. 6. 53

### Herbstkonferenzen 1953

Für die im Herbst d. J. abzuhaltenden dienstlichen Konferenzen der Kapitel schreiben wir folgendes Thema zur Bearbeitung und Erörterung aus:

Die Forderung nach Mitbestimmung des Arbeitnehmers im Lichte christlicher Sozialethik.

Quellen zur Bearbeitung sind die Enzyklika Pius XI. „Quadragesimo anno“, Ansprache Pius XII. vom 7. Mai 1949 an „Internat. Unternehmerverbände“, Ansprache Pius XII. vom 3. Juni 1950 vor dem Kongreß für „Internationale Sozialforschung“. - Als Literatur benennen wir neben den Lehrbüchern für „Sozialethik“ Jakob Fellermeier, Mitbestimmungsrecht und Wirtschaftsordnung (Beilage zum Klerusblatt Nr. 15 vom 1. 8. 1951), O. v. Nell-Breuning S. J., Mitbestimmung (Landshut 1950, Alois Girnth-Verlag), Hans Hirschmann S. J., Was sagte Bochum zum Mitbestimmungsrecht? (Bonifatius-Druckerei Paderborn 1951), G. Gundlach S. J., Die soziale Frage von Heute nach der Lehre der Kirche, (Vortrag v. 23. 9. 1951 in Essen), G. Gundlach S. J., Neues Licht zur Mitbestimmung? (Rhein. Merkur Nr. 2 v. 9. 1. 1953).

Zur Abfassung einer Konferenzarbeit sind gemäß Satzung der Dekanate und Kapitel vom 15. November 1932 § 6 c verpflichtet alle in den Jahren 1939 bis 1949 einschließlich ordinierten z. Zt. im Dienste der Erzdiözese stehenden Priester, auch wenn sie anderen Diözesen oder Ordensgemeinschaften angehören und nicht in der Pfarrseelsorge verwendet sind. Ausgenommen sind nur die Geistlichen, für deren Berufsgruppe eine Sonderregelung erfolgt ist. Die Ablegung des Pfarrkonkurses befreit ohne weiteres von der Konferenzarbeit, nicht aber die des Kuraexamens. Wo Gründe für eine besondere Dispens geltend gemacht werden wollen, hat dies bei uns (nicht bei den Dekanaten) bis spätestens 15. September zu geschehen.

Die Arbeiten wollen wenigstens zwei Wochen vor der angesagten Konferenz beim zuständigen Dekanate vorgelegt werden. Sie sollen geheftet und mit

breitem Innenrande versehen sein. Auf der ersten Seite (Deckseite) ist oben der vollständige Name, die Berufsstellung, der Wirkungsort und das Ordinationsjahr des Verfassers anzugeben. Es wolle auf leserliche, womöglich mit Schreibmaschine (wirksames Farbband!) ausgeführte Schrift geachtet werden.

In Kapiteln, welchen kein pflichtiger Priester angehört, sei das Dekanat besorgt, daß wenigstens eine Arbeit gefertigt oder doch ein entsprechendes, dann im Protokoll ausführlich wiederzugebendes Referat gehalten wird. Wo Arbeiten eingereicht werden, wollen die Konferenzreferenten zunächst deren hauptsächlichsten Inhalt wiedergeben und zu ihm Stellung nehmen, und dann erst ihre eigenen Ausführungen zum Vortrage bringen. Im Protokolle wolle auch der Hauptinhalt der Aussprache niedergelegt werden.

Nr. 131

Ord. 7. 7. 53

### Triennial- und Kuraexamen

Gemäß unserer Ankündigung vom 19. Februar ds. Js. Nr. 56 in Stück 9 des „Amtsblatt“ werden in diesem Jahre mit der Abnahme sämtlicher Triennial-Examina Tage theologischer und priesterlicher Einkehr verbunden. Die Prüfungen finden deshalb an nachgenannten Stationen an folgenden Tagen statt:

Freiburg i. Br.	im Gebäude des Collegium Borromaeum vom 15.—18. September.
Bad Griesbach	im Diözesanbildungsheim vom 6.—9. Oktober.
Bad Griesbach	im Diözesanbildungsheim vom 13.—16. Oktober.
Hegne	im Exerzitenhaus „St. Elisabeth“ vom 20.—23. Oktober.
Bad Griesbach	im Diözesanbildungsheim vom 27.—30. Oktober.

Die pflichtigen Priester wollen sich jeweils am Vorabende des ersten der genannten Tage an den betreffenden Stationen einfinden. Wohnung und Verpflegung erhalten sie in den genannten Gebäuden. Den einzelnen Priestern der pflichtigen Ordinationsjahrgänge 1950, 1951 und 1952 gehen noch Anweisungen zu, an welchen Stationen sie sich einzufinden

haben, wobei die räumliche Lage ihrer Wirkungs-orte möglichst berücksichtigt wird. Sie werden jeweils am Abende des Freitags der für sie in Betracht kommenden Woche an ihre Stelle zurückgekehrt sein können. Der schulische Religionsunterricht kann an den Tagen der Examina und Einkehr, wenn nicht eine Vertretung gewonnen werden kann, ausfallen, wie dies auch mit dem sonstigen Unterricht bei Einberufung von Lehrkräften zu Fortbildungskursen zu geschehen pflegt. Die Schulleitungen sind davon rechtzeitig zu verständigen.

Die Priester, welche Kuraexamina abzulegen haben, wollen sich dazu nach freier EntschlieÙung an einer der genannten Stationen oder bis spätestens 21. November in unserem Dienstgebäude dahier einfinden, uns aber bis wenigstens 1. September von der getroffenen Wahl Kenntnis geben. Die Teilnahme an den Einkehrtagen wird ihnen freigestellt.

Alle Examinanden wollen ihre Kurainstrumente, die für die Prüfungen notwendigen Biblischen Texte und den CJC mitbringen. Es empfiehlt sich, Schreibmaterial vorzusehen. Ausdrücklich sei bemerkt, daß die Verpflichtung des Kanonischen Rechtes (c. 126), sich wenigstens alle drei Jahre an Exerzitien zu beteiligen, durch diese Einkehrtage nicht berührt wird.

Die in den bisherigen Jahren bei Abnahme der Triennial- und Kuraexamina als Examinatoren tätigen Geistlichen sind für dieses Jahr dieser Obliegenheit entbunden.

Nr. 132

Ord. 1. 7. 53

### Jugendsonntag

Neben dem Glaubens- und Bekenntnistag am Feste der allerheiligsten Dreifaltigkeit begeht die katholische Jugend der Erzdiözese alljährlich am Festtag ihres himmlischen Schutzherrn, des seligen Markgrafen Bernhard von Baden, ihren eigenen Jugendsonntag. Der Feier dieses Tages (26. Juli) kommt in diesem Jahre besondere Bedeutung zu, nachdem in der Zeit vom 18. bis 25. April über 600 Jugendliche der Erzdiözese unter Führung des Herrn Erzbischofs das Grab des Seligen in Moncalieri besucht und dem Hl. Vater in Rom die Bitte um die Heiligsprechung unterbreitet haben. Der Stellvertreter Christi auf Erden hat die Pilger huldvoll empfangen und in einer feierlichen Audienz am 22. April in der Benediktionsaula eine Ansprache gehalten, die folgenden Wortlaut hatte:

„Wir heißen euch willkommen, geliebte Söhne und Töchter, die ihr, geführt von eurem geschätzten und hochverdienten Oberhirten vor uns erschienen seid, um dem Stellvertreter Christi eure Treue zu bekunden und seinen Segen mit in die Heimat zu nehmen.

Das Zusammensein mit euch ruft köstliche Erinnerungen in Uns wach, Erinnerungen aus den Jahren 1927 und 1929, wo Wir anlässlich der ersten Jahrhundertfeier eurer Erzdiözese und des Freiburger Katholikentags die Täler und Höhen des Schwarzwalds mit ihrer eigenartig ernsten, ins Gemüt greifenden Ruhe und Schönheit, das sonnigfreundliche Donautal mit Beuron, das frohe Leben am Bodensee und vor allem eure Metropole Freiburg, die Perle des Breisgaus, kennen lernten.

Zwischen damals und heute liegen schicksalsschwere Jahre und erschütterndes Geschehen, das nicht zuletzt eure Bischofsstadt getroffen hat. Wir können nur hoffen, daß alles euch näher zu Gott geführt hat und euer Herz dem Glauben an Christus, seiner Liebe und seinen Verheißungen ganz geöffnet hat, seinen Verheißungen, die alle ins Jenseits, in die Auferstehung und das Ewige Leben münden.

Eure Rundfahrt gilt der Verehrung des seligen Bernhard aus dem erlauchten Geschlecht der Markgrafen von Baden, das sich bei Eurer Pilgerschar eigens vertreten ließ. Bernhard, der zweite Patron eurer Diözese, hat, früh vollendet, euch das Beispiel eines Lebens des Gebetes und der Buße, das Beispiel einfacher und beherrschter christlicher Lebensart hinterlassen. Ihr verehrt ihn besonders als den Schirmherrn eurer Jugend, und wenn ihr zu ihm betet: „Blicke segnend herab auf unsere dir anvertraute Jugend, die so schwer vom Geiste des Unglaubens und der Sittenverderbnis bedroht ist, und erlebe ihr Festigkeit im Glauben, Stärke und Ausdauer im Kampfe gegen alle Versuchungen“, so möchte man meinen, diese Bitte sei eigens für unsere Tage geformt worden.

Ihr empfiehlt dem seligen Bernhard von Baden jedoch an erster Stelle die großen Anliegen, die euch gegenwärtig beherrschen, daß nämlich die für euer Land sich vorbereitenden Entscheidungen echter christlicher Kultur freie Bahn lassen, daß sie euren Kindern eine Schule und Erziehung sichern nach dem Willen der katholischen Eltern, und daß sie die verbrieften Rechte der Kirche achten und wahren.

Wir empfinden, denken und beten mit euch und erteilen euch und euren Lieben zu Hause, der ganzen Erzdiözese Freiburg und eurem Land als Unterpand der allmächtigen Hilfe und Gnade Gottes aus väterlichem Herzen den Apostolischen Segen.“

Diese Worte des Hl. Vaters sind den Katholiken der Erzdiözese, insbesondere der katholischen Jugend, neuer Ansporn zur Verehrung des seligen Bernhard, bedeuten aber auch innere Verpflichtung, seinem Beispiele zu folgen und sein Tugendleben nachzuahmen.

In allen Seelsorgebezirken der Erzdiözese mögen darum die katholischen Jugendlichen beiderlei Ge-

schlechtes den Tag ihres Patrons festlich begehen, die hl. Sakramente empfangen und in vertrauensvollem Gebet seine Hilfe in den persönlichen Anliegen und denen der Erzdiözese, die seinem Schutze anvertraut ist, erbitten. Die Geistlichen ersuchen wir, die Gottesdienste möglichst feierlich zu gestalten und der Jugend die Ideale des seligen Bernhard von Baden in der Predigt und in Vorträgen leuchtend vor die Seele zu stellen, damit seine Verehrung im Volk immer mehr wächst und seine Heiligsprechung dadurch gefördert wird.

Aufgrund der vom Heiligen Vater in der Sonderaudienz am 23. April ds. Js. dem Herrn Erzbischof gewährten Vollmacht sind die Pfarrer (Pfarrverweser, Pfarrkuraten, Expositi) oder deren Stellvertreter ermächtigt, am Tage der äußeren Feier des Festes des seligen Markgrafen Bernhard von Baden (26. Juli) einmal den Päpstlichen Segen zu erteilen.

Für die Zwecke der Jugendseelsorge ist am Jugendsonntag in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren eine allgemeine Kirchenkollekte abzuhalten, deren Erträgnisse in der folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postcheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe — einzusenden sind. Die Kollekte ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 133

Ord. 3. 7. 53.

### Verehrung des seligen Bernhard

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach den Gebeten nach der hl. Messe die Anrufungen „Seliger Bernhard von Baden, bitte für uns“ (Amtsblatt St. 3, 1947) und „Seliger Heinrich Seuse von Konstanz, bitte für uns“ (Amtsblatt St. 9, 1947) weiterhin zu verrichten sind.

Im Sinne der in diesem Amtsblatt veröffentlichten Kundgebung des Heiligen Vaters ist das Bernhardus-Lied — Magnifikat S. 787 — bei allgemeinen Gottesdiensten, vorab bei solchen für die Jugend, mit erneutem Eifer zu singen und nachfolgendes Gebet, das der Herr Erzbischof mit einem Ablass von 200 Tagen bereichert hat, zu beten:

#### Gebet um die Heiligsprechung des seligen Bernhard von Baden

Jesus Christus, Erlöser der Welt, schenke unserm Gebete gnädig Erhörung und laß Deinem Diener, dem seligen Bernhard, die baldige Ehre der Heiligsprechung zuteil werden, wenn es Deiner allsehenden Weisheit und Deinem heiligen Willen entspricht. Er hat in schwerer Zeit sein Leben für Dein Reich eingesetzt und war allem Volke, besonders der Jugend, ein leuchtendes Vorbild der Tugend und Heiligkeit. Unbefleckte Jungfrau Maria, laß ihn auch in unserer Zeit der Not ein wirksamer Fürbitter

und Helfer für unser Vaterland sein. Innig hat Dein treuer Diener Bernhard Dich als Mutter verehrt, komm unserem Gebet zu Hilfe, damit wir durch Deine mächtige Fürsprache erlangen, um was wir gläubig bitten. Amen.

Bildchen von dem seligen Bernhard in künstlerischer Fertigung und mit dem Ablassgebet sind zu beziehen von der Cisterzienserinnenabtei in Baden-Lichtental, von der Druckerei Anton Rebholz in Löffingen, Hauptstraße 6, sowie von dem Photohaus Gehl in Freiburg i. Br., Schwarzwaldstr. 13.

Nr. 134

Ord. 2. 7. 53

### Photographische Aufnahmen kirchlicher Veranstaltungen

Mit Erlaß vom 4. 12. 1950 (Amtsblatt 1950, S. 358) haben wir angeordnet, daß in Kirchen und bei kirchlichen Veranstaltungen nur mit besonderer Erlaubnis des Pfarrers bzw. des rector ecclesiae photographiert werden darf. Wir weisen erneut auf diese Bestimmungen hin und ersuchen die Geistlichen, darauf zu achten, daß nur solche Personen zugelassen werden, bei denen ein Vertrauensbruch ausgeschlossen erscheint. Die Mitarbeiter der Pressebildstelle der Kath. Nachrichtenagentur (KNA) in Frankfurt/Main sind mit Ausweisen versehen.

Nr. 135

Ord. 1. 7. 53

### Neuausgabe des Orgelbuches zum Magnifikat

Das von Professor Franz Philipp herausgegebene Orgelbuch zum Magnifikat ist vergriffen.

Bei einem Neudruck sollen die Einheitslieder der deutschen Bistümer sowie die neueren Gesänge (Anhang zum Magnifikat) mitberücksichtigt werden. Der voraussichtliche Preis eines Stückes, in Leinwand gebunden, beträgt — je nach Höhe der Auflage — zwischen 38 und 50 DM.

Wir ersuchen die Pfarrämter umgehend zu berichten, für welche Kirchen, Kapellen, Klöster, Musikschulen das Orgelbuch benötigt wird. Erst nach Einkommen der Berichte wird entschieden werden, ob der Neudruck in Auftrag gegeben werden kann.

Nr. 136

Ord. 12. 6. 53

### Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Nachdem am 13. Januar 1953 ein Rahmenvertrag zwischen acht katholischen Organisationen und der GEMA abgeschlossen wurde, ist am 18. Mai 1953 ein Pauschal- und Rahmenvertrag zwischen den Diözesen des Bundesgebietes und der GEMA betr. Veranstaltungen der katholischen Kirchenchöre und Pfarrfamilien unterzeichnet worden.

Beide Verträge wurden zu einem einheitlichen Vertragswerk zusammengefaßt. Der Text ist als Beilage angefügt. Ein Exemplar ist zu den Pfarrakten zu nehmen, ein zweites ist bestimmt für die Akten des örtlichen Kirchenchores.

Die Seelsorgsvorstände und Vorsitzenden der Kirchenchöre werden hiermit angewiesen, sich bei ihren Veranstaltungen gewissenhaft an diese diözesanen Abmachungen mit der GEMA zu halten.

Nr. 137

OStR. 9. 6. 53

### Vergütung der kirchlichen Bediensteten

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen Nr. 87 vom 30. 4. 1952 Amtsblatt S. 236 (betr. Vergütung der Mesner) und Nr. 128 vom 5. 7. 1952 Amtsblatt S. 287 (betr. Vergütung der Organisten und Chordirigenten) werden die Stiftungsräte ermächtigt, die vor dem 1. 4. 1951 vereinbarten Vergütungen der kirchlichen Bediensteten (Organisten, Chordirigenten, Mesner, Seelsorghelferinnen und Katechetinnen) mit Wirkung vom 1. 4. 1953 um 40% zu erhöhen. Sofern zwischen dem 1. 4. 1951 und dem 31. 3. 1953 mit den genannten Bediensteten bereits erhöhte Vergütungen vereinbart wurden, sind diese nur insoweit zu erhöhen, bis die gesamte Erhöhung 40% der vor dem 1. 4. 1951 geltenden Vergütungen erreicht. Über diese Neuregelung hinausgehende Einzelgenehmigungen bleiben hiervon unberührt.

Für die Lehrkräfte, die nur nach der Zahl der Unterrichtsstunden bezahlt werden, verbleibt es bei der bisherigen Stundenvergütung.

Vorstehendes gilt nicht für die kirchlichen Verwaltungsangestellten, die nach der Tarifordnung A für die Angestellten des öffentlichen Dienstes (TOA) besoldet werden. Die Neuregelung dieser Angestelltenvergütungen ist entsprechend dem mit Runderlaß des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 5. 5. 1953 Nr. III D 8 — 13/53 — veröffentlichten Tarifvertrag vom 20. 4. 1953 (vgl. Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 37 vom 13. 5. 1953 Seite 4) vorzunehmen. Die in Betracht kommenden Stiftungsräte wollen den genannten Runderlaß bei den staatlichen bzw. kommunalen Dienststellen einsehen und danach die Vergütungen der kirchlichen Verwaltungsangestellten neu festsetzen.

Nr. 138

OStR. 22. 6. 53

### Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der kirchlichen Fonde sind ab 1. April 1954 jeweils für die gleichen Zeiträume wie

die Rechnungen der Kirchengemeinden zu führen, also für zwei Rechnungsjahre (1. IV. — 31. III.), wenn die Kirchengemeinderechnungen wegen der Steuerhebelisten für zwei Jahre zu führen sind, oder einjährig oder entsprechend länger, wenn die Hebelisten für diese Zeiträume gelten. Die Rechnungen sind jeweils für das Rechnungsjahr zu führen, also pünktlich (sowohl Kirchengemeinde- wie Fondsrechnungen) auf den 31. März des letzten Rechnungsjahres ihres Rechnungszeitraums abzuschließen und dann, ordnungsmäßig gestellt, zur Abhör hierher vorzulegen.

Die bis jetzt zur Prüfung fälligen Rechnungen werden hiermit nochmals zur Vorlage aufgerufen. Die Rechnungsprüfungsabteilung wird von Fall zu Fall beauftragt, die im Rückstand befindlichen Rechnungen an Ort und Stelle zu prüfen. Die dabei entstehenden Mehrkosten (Reisekosten des Beamten) gehen zu Lasten der säumigen Rechner oder Stiftungsratsvorsitzenden.

Nr. 139

OStR. 25. 6. 53

### Aufhebung landesgesetzlicher Vorschriften betr. Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen

#### Berichtigung

In der Bekanntmachung vom 27. Mai 1953 Nr. 129 über die Aufhebung landesgesetzlicher Vorschriften betr. Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen (Amtsblatt 1953 Seite 416 f) muß es auf Seite 417 Zeile 5 richtig heißen: 5 000 DM (nicht 500 DM).

### Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 21. Juni: Kaiser Joseph, Pfarrverweser in Salem, auf diese Pfarrei.
- 21. Juni: Kirch Wilhelm, Pfarrverweser in Kadelburg, auf diese Pfarrei.

### Im Herrn sind verschieden

- 23. Juni: Schmid Johann jun., Pfarrer in Neuenburg a. Rh., † im Lorettokrankenhaus in Freiburg i. Br.
- 4. Juli: Fehringer Franz, Geistl. Rat, Direktor d. Bezirksspitals Schafberg in Baden-Baden.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat